

Vorblatt

Ziel(e)

- Finanzierung der der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) entstehenden Mehraufwendungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festsetzung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2019 zur Finanzierung der Mehraufwendungen der OeMAG

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aufgrund der Verpflichtungen der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche ist im Jahr 2019 ein prozentueller Aufschlag von 16,24% (2018: 24,58%) auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben. Es kommt pro Zählpunkt auf allen 7 Netzebenen zu einer Kostenentlastung für Ökostromförderbeiträge im Vergleich zum Jahr 2018, die je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung bis zu € 130.560 bzw. bis zu 34% betragen kann. Die absolute finanzielle Belastung aufgrund des Ökostromförderbeitrages beträgt dabei je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung zwischen € 540 und € 426.480 (netto).

Pro Haushaltszählpunkt (Netzebene 7) kommt es im Vergleich zum Vorjahr zu einer Kostenreduktion von € 16,06 bzw. zu einer absoluten finanziellen Belastung für die Ökostromförderung von circa € 30,66 (netto). Diese Kosten können je nach Verbrauch variieren.

In diesen Beträgen sind auch Kosten für öffentliche Haushalte als Endverbraucher enthalten, wobei hier vereinfachend unterstellt wird, dass den öffentlichen Haushalten zurechenbare Verbraucher wie private Haushalte generell auf Netzebene 7 ans Verteilernetz angeschlossen sind.

Auswirkungen auf Unternehmen:

Aufgrund der Verpflichtungen der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche ist im Jahr 2019 ein prozentueller Aufschlag von 16,24% (2018: 24,58%) auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben. Es kommt pro Zählpunkt auf allen 7 Netzebenen zu einer Kostenentlastung für Ökostromförderbeiträge im Vergleich zum Jahr 2018, die je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung bis zu € 130.560 bzw. bis zu 34% betragen kann. Die absolute finanzielle Belastung aufgrund des Ökostromförderbeitrages beträgt dabei je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung zwischen € 540 und € 426.480 (netto).

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:

Aufgrund der Verpflichtungen der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche ist im Jahr 2019 ein prozentueller Aufschlag von 16,24% (2018: 24,58%) auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben. Es kommt pro Haushaltszählpunkt (Netzebene 7) somit zu einer Kostenentlastung für Ökostromförderbeiträge im Vergleich zum Jahr 2018 in der Höhe von € 16,06 bzw. zu einer absoluten finanziellen Belastung für den Ökostromförderbeitrag von etwa € 30,66.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Begutachtung durch den Energiebeirat

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über die Bestimmung des Ökostromförderbeitrags für das Kalenderjahr 2019 (Ökostromförderbeitragsverordnung 2019)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Gleichstellungsziel

Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie und Bergbau“ der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Ziel des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) ist im Wesentlichen, die Entwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien voranzutreiben und einen weiteren Ausbau der Ökostromproduktion zu forcieren, um dadurch das 34%-Ziel an Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2020 zu erreichen. Dies soll vorrangig über die Förderung durch Einspeisetarife der von Ökostromanlagen produzierten und in das öffentliche Netz eingespeisten Elektrizität erfolgen.

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert dabei auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen und diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zuzuweisen, wofür diese den aktuellen Börsenpreis zu entrichten haben.

Aufgrund dieser Systematik ist es erforderlich, auf der einen Seite jährlich Tarife für die Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG festzulegen und auf der anderen Seite die Finanzierung dieses Systems zu regeln:

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsnachweise-Verrechnung gedeckten Mehraufwendungen der OeMAG erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bestimmt. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale, die für die Jahre 2018 bis 2020 mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

(Ökostrompauschale-Verordnung 2018, BGBl. II Nr. 382/2017) festgesetzt wurden, sind bei der Bestimmung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen. Der Ökostromförderbeitrag ist von allen Netzkunden auf allen 7 Netzebenen proportional zu den Netztarifen zu entrichten.

Das vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosegutachten hat für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Ökostrom-Abnahmemengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2017 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2018) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2019 gemäß SNE-VO.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Abgesehen von der gesetzlichen Determinierung gemäß § 48 ÖSG 2012 dient der Ökostromförderbeitrag der Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle (das sind neben den über dem Marktpreis liegenden Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie auch Aufwendungen für die in den einzelnen Ökobilanzgruppen anfallende Ausgleichsenergie und die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen). Bei nicht ordnungsgemäßer Verordnungserlassung würde der OeMAG ein wichtiger Teil ihrer Aufwandsentschädigung nicht abgeglichen und diese an der weiteren Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert werden.

Da der Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 Abs. 2 ÖSG 2012 von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus jährlich im Vorhinein festzulegen ist und die in der Ökostromförderbeitragsverordnung 2018 festgesetzten Beträge nur für das Kalenderjahr 2018 gelten, würden der OeMAG ab 1. Jänner 2019 erhebliche Einnahmen fehlen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Aufgrund des für die Ökostromförderbeitragsverordnung 2020 zu erstellenden Gutachtens wird sowohl die Marktsituation als auch die finanzielle Gebarung der OeMAG neuerlich einer Überprüfung unterzogen. Dieses ermöglicht festzustellen, ob die Förderbeiträge im Jahr 2019 bzw. die Ökostrompauschalen 2018-2020 zu hoch oder zu niedrig angesetzt wurden, um mit einer entsprechenden Neufestsetzung des Ökostromförderbeitrages für das Jahr 2020 gegensteuern zu können.

Das Gutachten ist im zweiten Halbjahr des Jahres 2019 zu erwarten. Als Grundlage dienen dafür von der E-Control und der OeMAG gesammelte Daten.

Ziele

Ziel 1: Finanzierung der der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) entstehenden Mehraufwendungen

Beschreibung des Ziels:

Bei der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf einen Anteil von 34% im Jahr 2020 stellt die OeMAG die notwendige „Drehscheibe“ zwischen den Ökostromerzeugern auf der einen Seite und den Stromhändlern auf der anderen Seite dar. Zur Aufrechterhaltung dieses für die Erreichung des 34%-Ziels im Jahr 2020 essentiellen Systems ist es erforderlich, jährlich einen stabilen finanziellen Rahmen für die OeMAG zu schaffen. Umgekehrt ist es erforderlich, die seitens der OeMAG an die Ökostromerzeuger ausbezahlten Förderungen jährlich an die Marktverhältnisse anzupassen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2018, welche auf Daten aus dem Jahr 2016 basiert, gilt gemäß § 1 der Verordnung lediglich für das Jahr	Positive Unternehmensbilanz der Ökostromabwicklungsstelle aufgrund ausreichender und unter anderem auf Grundlage

2018. Ab 1.1.2019 wäre die Finanzierung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle somit nicht mehr gesichert	der Ökostromförderbeitragsverordnung 2019 an sie geleisteter finanzieller Mittel
---	--

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festsetzung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2019 zur Finanzierung der Mehraufwendungen der OeMAG

Beschreibung der Maßnahme:

Die Finanzierung der nicht durch Erlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsnachweis-Abrechnung gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt im Wesentlichen (neben der Ökostrompauschale) über den Ökostromförderbeitrag. Dieser ist gemäß § 48 Abs. 2 ÖSG 2012 jährlich im Vorhinein durch Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zu erlassen, wobei als Grundlage für die festgesetzten Beiträge Gutachten herangezogen werden, die die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Ökostrommengen und Systemnutzungsentgelttarife berücksichtigen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2018, welche auf Daten aus dem Jahr 2016 basiert, gilt gemäß § 1 der Verordnung lediglich für das Jahr 2017. Ab 1.1.2019 wäre die Finanzierung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle und damit ihr Beitrag an der Erreichung des 34%-Ziels an erneuerbaren Energien im Jahr 2020 somit nicht mehr gesichert.	Positive Unternehmensbilanz der Ökostromabwicklungsstelle aufgrund ausreichender und unter anderem auf Grundlage der Ökostromförderbeitragsverordnung 2019 an sie geleisteter finanzieller Mittel. Die OeMAG ist dadurch weiterhin in der Lage, ihre Aufgaben zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 auf einen Anteil von 34% am Bruttoendenergieverbrauch wahrzunehmen.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aufgrund der Verpflichtungen der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche ist im Jahr 2019 ein prozentueller Aufschlag von 16,24% (2018: 24,58%) auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben. Es kommt pro Zählpunkt auf allen 7 Netzebenen zu einer Kostenentlastung für Ökostromförderbeiträge im Vergleich zum Jahr 2018, die je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung bis zu € 130.560 bzw. bis zu 34% betragen kann. Die absolute finanzielle Belastung aufgrund des Ökostromförderbeitrages beträgt dabei je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung zwischen € 540 und € 426.480 (netto).

Pro Haushaltszählpunkt (Netzebene 7) kommt es im Vergleich zum Vorjahr zu einer Kostenreduktion von € 16,06 bzw. zu einer absoluten finanziellen Belastung für die Ökostromförderung von circa € 30,66 (netto). Diese Kosten können je nach Verbrauch variieren.

In diesen Beträgen sind auch Kosten für öffentliche Haushalte als Endverbraucher enthalten, wobei hier vereinfachend unterstellt wird, dass den öffentlichen Haushalten zurechenbare Verbraucher wie private Haushalte generell auf Netzebene 7 ans Verteilernetz angeschlossen sind.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Der Ökostromförderbeitrag ist grundsätzlich von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern (somit von jedem Zählpunkt) im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltkomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) zu leisten. Der Ökostromförderbeitrag besteht in einem prozentuellen Aufschlag von 16,24% auf das je Netzebene zu entrichtende Netznutzungs- und Netzverlustentgelt (im Vergleich dazu: 24,58% im Jahr 2018).

In der untenstehenden Tabelle werden für die jeweiligen Netzebenen Fallbeispiele mit gewissem Jahresverbrauch und gewisser Anschlussleistung berechnet, um die Kosten pro Netzebene und Zählpunkt zu veranschaulichen. Hinzuweisen ist darauf, dass die tatsächlichen Kosten aufgrund abweichender Verbrauchsverhalten vom Fallbeispiel abweichen können.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Fälle	Be-/Entlastung pro Fall/Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Netzebene 1-3	104	-130 560	-13 578 240	Auf den Netzebenen 1-3 sind österreichweit 104 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 195.000.000 kWh und einer Anschlussleitung von 30.000 kW musste im Jahr 2018 € 557.040 an Ökostromförderbeitrag leisten. Im Jahr 2019 wird sich dieser Betrag auf € 426.480 belaufen. Es besteht pro Zählpunkt auf den Netzebenen 1-3 somit eine Minderbelastung von € 130.560 für Ökostromförderbeiträge.
Netzebene 4	151	-68 060	-10 277 060	Auf der Netzebene 4 sind österreichweit 151 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 58.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 10.000 kW musste im Jahr

				2018 € 237.260 an Ökostromförderbeiträge leisten. Im Jahr 2019 wird dieser Betrag € 169.200 ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 4 somit eine Minderbelastung von € 68.060 für Ökostromförderbeiträge.
Netzebene 5	5 128	-13 744	-70 479 232	Auf der Netzebene 5 sind österreichweit 5.128 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 9.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 2.000 kW musste im Jahr 2018 € 43.688 an Ökostromförderbeiträge leisten. Im Jahr 2019 wird dieser Betrag € 29.944 ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 5 somit eine Minderbelastung von € 13.744 für Ökostromförderbeiträge.
Netzebene 6	25 446	-2 634	-67 024 764	Auf der Netzebene 6 sind österreichweit 25.446 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 1.140.000 kWh und einer Anschlussleistung von 300 kW musste im Jahr 2018 € 7.809,30 an Ökostromförderbeiträge leisten. Im Jahr 2019 wird dieser Betrag € 5.175,30 ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 6

				somit eine Minderbelastung von € 2.634,0 für Ökostromförderbeiträge.
Netzebene 7	500 000	-275	-137 500 000	Auf der Netzebene 7 sind österreichweit rund 6 Mio. Zählpunkte angeschlossen (5.767.225 Zählpunkte). Ein Teil dieser Haushaltszählpunkte sind jedoch kleinere Gewerbebetriebe (z. B. Friseur, Bäcker etc.) Diese werden hier mit 500.000 angenommen. Ein Gewerbebetrieb mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 100.000 kWh und einer Anschlussleistung von 15 kW musste im Jahr 2018 € 815,75 an Ökostromförderbeiträge leisten. Im Jahr 2019 wird dieser Betrag € 540,49 ausmachen. Es besteht pro Gewerbebetriebszählpunkt auf der Netzebene 7 somit eine Minderbelastung von € 275,26 für Ökostromförderbeiträge.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Der Ökostromförderbeitrag ist grundsätzlich von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern (somit von jedem Zählpunkt) im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltkomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) zu leisten. Der Ökostromförderbeitrag besteht in einem prozentuellen Aufschlag von 16,24% auf das je Netzebene zu entrichtende Netznutzungs- und Netzverlustentgelt (im Vergleich dazu: 24,58% im Jahr 2018).

In der untenstehenden Tabelle wird für Haushaltszählpunkte mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer pauschalierten Anschlussleistung von 4 kW berechnet, welche Kosten im Jahr 2019 im Vergleich zu 2018 pro Haushaltszählpunkt aufgrund des Ökostromförderbeitrags und der

Ökostrompauschale entstehen. Hinzuweisen ist darauf, dass dieses Fallbeispiel in der Realität aufgrund abweichender Verbrauchsverhalten stark variieren kann.

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf die finanzielle Position von KonsumentInnen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Aufwand pro Betroffener/ Betroffenem	Gesamtaufwand	Quelle/Erläuterung
				Auf der Netzebene 7 sind österreichweit rund 6 Mio. Zählpunkte angeschlossen (5.767.225). Ein Teil dieser Haushaltszählpunkte sind jedoch kleinere Gewerbebetriebe (z. B. Friseur, Bäcker etc.). Diese (500.000) Betriebe werden hier ausgenommen. Ein Haushalt mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer Anschlussleistung von 4 kW (nicht gemessen sondern pauschaliert) musste im Jahr 2018 € 46,72 an Ökostromförderbeitrag leisten. Im Jahr 2019 wird dieser Betrag € 30,66 (-34%) ausmachen. Es besteht pro Haushalt auf der Netzebene 7 somit eine Minderbelastung von € 16,06 für Ökostromförderbeiträge
Netzebene 7	5 267 225	-16	-84 591 633	e

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1084475185).